



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn

Seit 1. Januar 2015 gibt es für fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR pro Arbeitsstunde. Neben dem allgemeinen Mindestlohn bestehen – zum Teil seit vielen Jahren – Branchenmindestlöhne. Gesetzliche Grundlage ist zum einen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), das die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und regelmäßig im Inland beschäftigte ArbeitnehmerInnen durch allgemeinverbindliche Branchentarifverträge erlaubt. Zum anderen regelt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Lohnuntergrenze für Leiharbeitsbeschäftigte. Außerdem gibt es Mindestlöhne auf Basis von Allgemeinverbindlicherklärungen nach dem Tarifvertragsgesetz.

Aktuell bestehen für 18 Wirtschaftszweige branchenspezifische Mindestlöhne. Diese Mindestlöhne bewegen sich je nach Branche und regionalem Tarifgebiet zwischen 7,20 und 14,20 EUR. In sechs Branchen liegen die Mindestlöhne noch unterhalb von 8,50 EUR. Hier wird die Ausnahmeregelung des Mindestlohngesetzes genutzt. In diesen Branchen gibt es Stufenpläne zur weiteren Anhebung der untersten Tarifvergütungen auf mindestens 8,50 EUR und darüber hinaus:

- Fleischindustrie: Im Oktober 2015 wird der Mindestlohn von 8,00 EUR auf 8,60 EUR und im Dezember 2016 auf 8,75 EUR angehoben.
- Friseurgewerbe: Hier steigt der 2013 vereinbarte allgemeinverbindliche Mindestlohn im August 2015 auf einheitliche 8,50 EUR.
- Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau: Die untersten Lohngruppen von 7,20/7,40 EUR (Ost/West) steigen im Januar 2016 auf 7,90/8,00 EUR und dann im Januar 2017 auf einheitlich 8,60 EUR und im November 2017 auf 9,10 EUR.
- Leih-/Zeitarbeit: Hier wird der Mindestlohn Ost von 7,86 EUR im April 2015 auf 8,20 EUR und im Juni 2016 auf 8,50 EUR angehoben.
- Textil- und Bekleidungsindustrie Ost: Hier wird der Mindestlohn von 7,50 EUR zum Januar 2016 auf 8,25 EUR und im November 2016 auf 8,75 EUR angehoben.
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundenbereich Ost inkl. Berlin: Der Mindestlohn von 8,00 EUR wird zum Juli 2016 auf 8,75 EUR angehoben.

Mindestlöhne in Landes-Vergabegesetzen

In 12 von 16 Bundesländern bestehen im Rahmen der jeweiligen Vergabegesetze Mindestlohnvorgaben. In vier Bundesländern (Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein) wurden darüber hinaus spezielle Landesmindestlohngesetze verabschiedet, in denen die Mindestlohnvorgaben über die öffentlichen Aufträge hinaus auch auf die öffentlichen Zuwendungen insgesamt ausgedehnt wurden. Die Höhe der vergabespezifischen Mindestlöhne bewegt sich zurzeit zwischen 8,50 und 9,18 EUR je Stunde. In vier Bundesländern liegt der Betrag über der Mindestlohngrenze von 8,50 EUR.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn
| Seite 1 - 2

Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen
| Seite 2 - 3

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Das neue Jahr bringt mehr Fördergeld für die Mini-Kraft-Wärme-Kopplung
| Seite 2

FÜR HEILBERUFE

Der Pflegeleistungs-Helfer als digitaler Ratgeber zu Pflegeleistungen
| Seite 3

Die elektronische Gesundheitskarte
| Seite 3 - 4

LESEZEICHEN

Das ändert sich im neuen Jahr 2015
| Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Kosten des Scheidungsprozesses weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abziehbar
| Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Santander Consumer Bank muss Kreditbearbeitungsentgelt erstatten
| Seite 3 - 4

FEBRUAR 2015

Ihr Ziel besteht nicht allein in der Förderung existenzsichernder Löhne (wie beim allgemeinen Mindestlohn), sondern vor allem in der Herstellung einer fairen Wettbewerbsordnung, die die Lohnkostenkonkurrenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge begrenzt.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Es gibt Ausnahmen vom Mindestlohn für einzelne Personen- und Beschäftigtengruppen. Für Erntehelfer wurde eine auf vier Jahre befristete Sonderregelung vereinbart, um die Einführung des Mindestlohns für diese Branche zu erleichtern. Die Grenze für die sozialabgabenfreie kurzfristige Beschäftigung wird von 50 auf 70 Tage angehoben. Zeitungsausträger haben 2015 Anspruch auf 75 % und 2016 auf 85 % des gesetzlichen Mindestlohns. 2017 müssen die vollen 8,50 EUR gezahlt werden.

Sonderregelung für Praktikanten

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt für Praktikanten ab dem 18. Geburtstag – oder vorher bei abgeschlossener Berufsausbildung. Das Gesetz schreibt außerdem vor: Praktikanten müssen einen Vertrag bekommen mit klaren Praktikumszielen und haben Anspruch auf ein Zeugnis. Für Orientierungspraktika vor oder während einer Ausbildung oder eines Studiums gilt, dass sie nur für eine Dauer von maximal drei Monaten vom Mindestlohn ausgenommen sind. Lediglich verbindliche Pflichtpraktika in Ausbildung oder Studium dürfen länger als drei Monate dauern.

Um die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen zu fördern, sollen sie in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung auch unter Mindestlohn bezahlt werden können.

Arbeitgeber müssen Arbeitszeit aufzeichnen

Das Mindestlohngesetz sieht bestimmte Dokumentationspflichten für Arbeitgeber vor. Sie müssen in bestimmten Bereichen die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten aufzeichnen. Die Dokumentationspflichten werden auf Beschäftigte in Bereichen konzentriert, bei denen aufgrund des Verdienstes das Risiko für einen Mindestlohnverstoß höher ist. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Beschäftigte, die regelmäßig monatlich mehr als 2.958 EUR verdienen.

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit:

http://www.taxplanet.de/Arbeitszeit_Dokumentation.xls

Quellen: PM Bundesregierung und WSI-Wirtschafts- und Sozialwissenschaftl. Institut.

Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen

Der BFH hat mit Urteil vom 15. Januar 2009 u. a. entschieden, dass es sich bei der Verpflegung von Hotelgästen um eine Nebenleistung zur Übernachtung handelt. Nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 4. Mai 2010 war diese Aussage nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden. An der in diesem Schreiben vertretenen Rechtsauffassung wird nicht mehr festgehalten; es wird hiermit aufgehoben.

Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen gilt Folgendes: Gesetzliches Aufteilungsgebot – Hauptleistung und Nebenleistung

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer für Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Die Steuerermäßigung gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt und diese mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind (sogenanntes Aufteilungsgebot, Abschn. 12.16 Abs. 8 Satz 1 UStAE = Umsatzsteueranwendungserlass). Der Grundsatz, dass die (unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, wird von dem Aufteilungsgebot verdrängt. Denn das gesetzlich normierte Aufteilungsgebot für einheitliche Leistungen geht den allgemeinen Grundsätzen zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung vor (BFH, Urteil v. 24. April 2013, XI R 3/11, BStBl II 2014, S. 86).

Danach unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Verpflegungsleistungen gehören nicht dazu; sie sind dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen. Das gilt auch dann, wenn die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zu einem Pauschalpreis angeboten werden. Auf die Regelungen in Abschn. 12.16 Abs. 11 und 12 UStAE zur Aufteilung eines pauschalen Gesamtpreises in derartigen Fällen wird im Schreiben des Bundesfinanzministeriums ausdrücklich hingewiesen.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Das neue Jahr bringt mehr Fördergeld für die Mini-Kraft-Wärme-Kopplung



Zu Beginn des Jahres ist die novellierte Mini-KWK-Richtlinie in Kraft getreten. Damit wird die Basisförderung im kleinen Leistungsbereich verbessert, eine Bonusförderung für besonders effiziente Mini-KWK-Anlagen eingeführt und die Anwendung der Richtlinie vereinfacht.

Die folgenden Änderungen steigern die Attraktivität und Wirksamkeit der Richtlinie: Die Fördersätze für kleinere Anlagen werden angehoben, sodass sich die Wirtschaftlichkeit im kleinsten Leistungssegment bessert.

Zudem gibt es künftig eine Bonusförderung 'Wärmeeffizienz' (+ 25 %). Dadurch wird die thermische Effizienz und damit der Gesamtwirkungsgrad der geförderten Mini-KWK-Anlagen verbessert.

Eine weitere Bonusförderung 'Stromeffizienz' (+ 60 %) wird Impulse zur beschleunigten Markteinführung von Anlagen mit besonders hoher Stromeffizienz, zum Beispiel Brennstoffzellen, auslösen.

Durch diese Verbesserungen erhöht sich beispielsweise die Förderung für eine besonders effiziente Anlage mit 1 Kilowatt elektrischer Leistung von 1500 EUR auf 3515 EUR.

Mit der novellierten Richtlinie wird eine Maßnahme aus dem Aktionsprogramm Klimaschutz umgesetzt.

Das Bundesumweltministerium fördert seit 2012 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative den Einsatz hocheffizienter Mini-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Leistungsbereich bis 20 Kilowatt elektrischer Leistung. Anträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht werden.

Quelle: PM BMUB

FEBRUAR 2015

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet, wenn für vor dem 1. Januar 2015 ausgeführte Umsätze der Unternehmer Verpflegungsleistungen unter Berufung auf das BMF-Schreiben vom 4. Mai 2010 als selbstständige Leistung behandelt hat.

Quelle: BMF, Schreiben v. 9.12.2014, IV D 2 - S 7100/08/10011 :009

Shortlink: <http://www.goo.gl/uwFgcE>

FÜR HEILBERUFE

Der Pflegeleistungs-Helfer als digitaler Ratgeber zu Pflegeleistungen



Durch das Pflegestärkungsgesetz sollen die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar verbessert werden.

Die Bundesregierung hat dazu einen digitalen Pflegeleistungshelfer ins Netz gestellt (<http://www.bmg.bund.de/pflege/pflegeleistungs-helfer.html>).

Der Pflegeleistungs-Helfer soll dabei informieren, welche Leistungen man in Anspruch nehmen kann, wie die Pflegeleistungen beantragt werden können und helfen, die Leistungen gezielt auszuwählen und zu kombinieren. Des weiteren gibt er Auskunft, wo man sich gezielt weiter informieren kann. In der Praxis zeigt sich, dass konkrete Situationen noch nicht eingegeben werden können, aber bereits die standardisierten Antworten echte Hilfen bieten. Zur Klärung konkreter Anliegen muss man sich natürlich direkt an die entsprechende Pflegeberatung wenden (Pflegekasse oder bei einem Pflegestützpunkt).

Der richtige Schritt wäre jetzt, einen Chat oder bereits eine Vernetzung zu den entsprechenden Antragstellen herzustellen.

Quelle: bund.bmg

Die elektronische Gesundheitskarte

Seit dem 1. Januar 2015 gilt ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen. Patienten ohne neue Versichertenkarte müssen zahlen. Zunächst werden auf der Karte nur administrative Daten der Versicherten, z. B. Name, Geburtsdatum und Anschrift sowie Angaben zur Krankenversicherung, wie die Krankenversicherungsnummer und der Versichertenstatus (Mitglied, Familienversicherter oder Rentner), gespeichert.

Die elektronische Gesundheitskarte enthält ein Lichtbild. Ausnahmen gibt es lediglich für Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr und für Versicherte, die bei der Erstellung des Lichtbildes nicht mitwirken können, wie z. B. immobile pflegebedürftige Patientinnen und Patienten. Das Lichtbild hilft, Verwechslungen zu vermeiden und die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen einzudämmen. Zum 31. Dezember 2014 haben alle alten Karten ohne Bild des Versicherten ihre Gültigkeit – und zwar unabhängig davon, welches Datum auf sie gedruckt ist – verloren.

Auch wenn Krankenkassen und Medien gerne anderes verlauten: Auch ohne die elektronische Gesundheitskarte mit Lichtbild darf man weiterhin zum Arzt gehen und sich behandeln lassen. Selbst ganz ohne Karte kann sich der Versicherte behandeln lassen. Zehn Tage hat ein Patient Zeit für den Nachweis, dass er versichert ist.

LESEZEICHEN

Das ändert sich im neuen Jahr 2015



Mindestlohn, Rentenbesteuerung, Betriebsveranstaltungen: Um gut durch das neue Steuerjahr zu kommen, sollten sich Steuerzahler mit den Neuerungen 2015 befassen. In einer kompakten Infodatei hat der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) die wichtigsten Neuregelungen zusammengefasst.

Link: <http://www.infostb.de/Lesezeichen/0215.pdf>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Santander Consumer Bank muss Kreditbearbeitungsentgelt erstatten

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hat in einer Presseerklärung darauf hingewiesen, dass auch die Santander Consumer Bank ihren Kunden Kreditbearbeitungsentgelte erstatten muss. Die von der Bank in Darlehensverträgen verwendete Entgeltklausel war unzulässig. Das entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv).

„Betroffene Bankkunden sollten die gezahlten Bearbeitungsentgelte zügig zurückfordern“, rät Frank-Christian Pauli, Finanzexperte beim vzbv. „Die Zeit drängt, denn viele Erstattungsansprüche sind schon zum Jahresende 2014 verjährt. Daher muss schnell gehandelt werden, auch weil die bloße Aufforderung zur Erstattung die Verjährung nicht verhindert.“

Mit dem Urteil folgten die Düsseldorfer Richter der Linie des Bundesgerichtshofes. Dieser hatte im Mai in zwei Grundsatzurteilen entschieden: Die Bearbeitung eines Kredits liegt im eigenen Interesse der Bank. Deshalb darf sie dafür neben Zinsen kein Entgelt verlangen. Das OLG Düsseldorf stellte klar, das gelte auch für solche Kredite der Santander Consumer Bank, die über Kfz-Händler zur Autofinanzierung abgeschlossen wurden. Die Bank hatte vergeblich argumentiert, sie habe die Bearbeitungsentgelte mit jedem Kunden individuell ausgehandelt.

FEBRUAR 2015

Ob er in dieser Zeit ein (altes oder neues) Versichertenkärtchen vorlegt, oder ob er sich von seiner Kasse ein entsprechendes Papier über seine Kassenmitgliedschaft ausstellen lässt, ist egal. Wer es allerdings innerhalb von zehn Tagen nicht schafft, zu belegen, dass er versichert ist, bekommt eine Privatrechnung vom Arzt und muss dann selbst die Rechnung für die Behandlung bezahlen. Doch auch in diesem Falle gibt es einen Ausweg: Bis zum Ende des jeweiligen Quartals kann sich der Patient die Kosten für die Behandlung zurückerstatten lassen, wenn er den Versicherungsnachweis noch erbringt. Damit die Gesundheitskarte auch wirklich funktioniert, muss die technische Infrastruktur in der Arztpraxis passen. Die Ärztezeitung berichtet in ihrer aktuellen Onlineausgabe dazu, dass die große Koalition mit einem E-Health-Gesetz Ärzte und Kassen dazu zwingen will, gemeinsam auf die Datenautobahn abzubiegen. Ärzten, die sich der Vernetzung widersetzen, drohen Einschnitte in ihre Budgets.

Quellen: dpa, BMG-Bund, Ärztezeitung

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Kosten des Scheidungsprozesses weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Mit dem Urteil vom 21. November 2014 (Aktenzeichen 4 K 1829/14 E) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Scheidungsprozesskosten auch nach der ab dem Jahr 2013 geltenden gesetzlichen Neuregelung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Die Klägerin und ihr Ehemann ließen sich im Jahr 2013 scheiden. Bereits im Vorfeld hatten die Eheleute eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen, mit der die Klägerin den hälftigen Miteigentumsanteil am gemeinsamen Grundstück erwarb und sich zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages an ihren Ehemann zur Abgeltung aller Ansprüche verpflichtete. Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin die Kosten des Scheidungsprozesses und der Scheidungsfolgenvereinbarung sowie die Ausgleichszahlung an ihren Ehemann als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug vollständig und wies auf die ab 2013 geltende Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG hin, nach der Prozesskosten und damit auch Scheidungskosten grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen seien.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage teilweise statt. Die Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsprozesses seien außergewöhnliche Belastungen. Die Kosten seien zwangsläufig entstanden, weil eine Ehe nur durch ein Gerichtsverfahren aufgelöst werden könne. Dem stehe die Neuregelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG nicht entgegen, denn ohne den Scheidungsprozess und die dadurch entstandenen Prozesskosten liefe die Klägerin Gefahr, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Der Begriff der Existenzgrundlage sei nicht rein materiell zu verstehen, sondern umfasse auch den Bereich des bürgerlichen Lebens und der gesellschaftlichen Stellung. Dies erfordere die Möglichkeit, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Für ein solch weites Verständnis des Begriffs spreche auch die Absicht des Gesetzgebers, lediglich die umfassende Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Prozesskosten durch die seit dem Jahr 2011 geltende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder einzuschränken.

Zwangsläufig entstandene Scheidungskosten seien aber schon seit früherer langjähriger Rechtsprechung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt gewesen. Diese Abzugsmöglichkeit habe der Gesetzgeber nicht einschränken wollen. Allerdings seien die Kosten für die Scheidungsfolgenvereinbarung nicht abzugsfähig, da diese Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden und auch nach der früheren Rechtsprechung nicht abzugsfähig gewesen seien. Die Ausgleichszahlung selbst stelle bereits keine außergewöhnliche Belastung dar, sondern vielmehr eine Gegenleistung der Klägerin für den Erwerb des Miteigentums am Grundstück und für die Abgeltung weiterer Ansprüche. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: Justiz NRW

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.



Nicht nur bei Santander sondern auch bei allen anderen Instituten droht die Verjährung. „Wer in den vergangenen zehn Jahren ein Bearbeitungsentgelt für einen Kredit zahlen musste, kann das Geld plus Zinsen zurückfordern.“ erläutert Pauli die Rechtslage. Betroffene Bankkunden sollten ihre Ansprüche daher umgehend geltend machen. Sollte eine Bank die Erstattung verweigern oder nicht reagieren und auch nicht auf die Einrede der Verjährung verzichten, müssen Betroffene die zuständige Banken-Schlichtungsstelle einschalten oder Klage erheben. Ein einfaches Schreiben an die Bank reicht nicht aus. Zu beachten ist dabei, dass nicht alle Schlichtungsstellen die Verjährung unterbrechen, die meisten aber schon.

Ausführliche Informationen und Musterbriefe zur Rückforderung des Entgeltes stellen die Verbraucherzentralen auf ihren Internetseiten bereit.

Quellen: PM VZBV und Urteil Oberlandesgericht Düsseldorf vom 27.11.2014, Az. I-6 U 75/14 – nicht rechtskräftig

WICHTIGE STEUERTERMINE

Februar 2015

Lohnsteuer

Umsatzsteuer

10.02.15 (13.02.15)*

Grundsteuer

Gewerbesteuer

16.02.15 (19.02.15)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

23.02.15 Beitragsnachweis

25.02.15 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern